

STELLUNGNAHME

zur

Richtlinie für die jurybasierte Filmförderung des Bundes vom 2.5.2024 (BKM-Richtlinie)

Berlin, 11. Juni 2024

Ergänzte Fassung

[E-11a]

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zur Richtlinie des BKM für die selektive Förderung des Bundes vom 2.5.2024.

Wir bitten sehr, die Situation der Regisseure und Regisseurinnen im Prozess der Weiterentwicklung der Filmförderung des Bundes angemessen zu berücksichtigen, die Regelungen zu vereinheitlichen und an allen notwendigen Stellen für Klarheit, Transparenz und Eindeutigkeit zu sorgen.

Bitte bedenken Sie: Ohne die Filmkünstler:innen ist alles, was neu kommt, nichts. Bitte nehmen Sie dazu den Dialog mit uns auf, um angemessene Lösungen für die Probleme zu finden.

Vielen Dank.

Mai 2024

INHALT

A. ZUM ENTWURF DER RICHTLINIE FÜR DIE JURYBASIERTE FILM-FÖRDERUNG DES BUNDES VOM 2.5.2024 (BKM-RL-E)

B. IM EINZELNEN

1. in **§ 2** BKM-RL-E - **Art und Gegenstand der Förderung** - Ergänzung „Exposés“
2. in **§ 3** BKM-RL-E – **Begriffsbestimmungen** – „besonders“ statt „schwierig“
3. in **§ 7** BKM-RL-E - **Förderjurs** – Neues System finden - Sprechen Sie mit uns!
4. in **§ 11** BKM-RL-E - **Sitzungen der Förderjurs** – bessere Struktur finden
5. in **§ 12** BKM-RL-E – **Förderjury für Entwicklungsförderung** – Überlastung
in **§ 13** BKM-RL-E – **Förderjury für programmfüllende Filme** – 2 parallele Jurs
6. in **§ 26** BKM-RL-E - **Nicht förderfähige Filmvorhaben** – Kunstfreiheit (GG) beachten
7. in **§ 33** BKM-RL-E - **Angemessene Beschäftigungsbedingungen** – analog § 81 FFG
8. in **§ 39** BKM-RL-E – **Auszahlung in Raten** – 20 % statt 50%-Vorbehalt
9. in **§ 45** BKM-RL-E – **Ausschluss Förderung** – Ausschluss von FFA-Förderbeträgen
10. in **§ 48** BKM-RL-E – **Antragsberechtigung** – Option muss ausreichend sein
11. in **§ 65** BKM-RL-E – **Pflichtregistrierung** – zus. zur ISAN-Nummerierung verpflichten
12. in **§ 66** BKM-RL-E - **Ökologisch nachhaltige Herstellung von Filmen**
13. in **§ 67** BKM-RL-E - **Förderung, Mindestförderquote** – Diese Option streichen
14. in **§ 71** BKM-RL-E – **Förderung (Verleih)** Kein Ausschluss für BKM geförderte Filme

A. ZUM RICHTLINIENENTWURF FÜR DIE JURYBASIERTE FILMFÖRDERUNG DES BUNDES VOM 2.5.2024 (BKM-RL-E)

Wir möchten knapp voranstellen, in welchen Punkten wir für die Regie um Klarstellung bitten:

- Die Ankündigung, dass die Förderungen des Bundes unter einem gemeinsamen Dach vereint sein werden, hat Anlass zu Hoffnungen gegeben: Zu einheitlichen Regelungen und Verfahren und damit zu der so dringend benötigten Verschlinkung. Dies ist bei dem vorliegenden Entwurf zur selektiven Förderung des Bundes U.E. nicht der Fall. **Automatische Förderung und selektive Förderung stehen in unterschiedlichen Systemen parallel zueinander und fallen teilweise auseinander.** Die Talentförderung ist gesondert dem Kuratorium zugewiesen. Wo sich die Kinoförderung befindet, bleibt unklar. **Das BKM sollte alle Aufgaben der FFA zuweisen mit allen Entscheidungsmechanismen und Verantwortungen.**
- **Das Jurysystem muss neu, innovativ, transparent und sorgfältig aufgestellt werden.** Die Aufstellung der Förderjürs muss transparent erfolgen und darf nicht hinter verschlossenen Türen stattfinden. **Wir wünschen uns ausdrücklich den Dialog dazu.**
- Der Aufwand der **Juryarbeit erscheint uns erheblich und ist ehrenamtlich auch mit einer Aufwandsentschädigung nicht zu leisten.**
- Die Ausstattung der **Schiene für Filme unter 2 Millionen Euro ist nicht nachvollziehbar.** Qualitativ hochwertige, sozial und ökologisch nachhaltige Filme sind mit derart wenig Budget kaum möglich. Der Betrag sollte nach oben korrigiert werden.
- Warum ist der **Talentfilm allein dem Kuratorium junger deutscher Film zugeordnet?** Warum findet diese nicht unter dem Dach der FFA statt?
- **Die Förderungsstränge des Bundes zersplittern,** sie brauchen aber eine Stärkung und Vereinheitlichung.
- **Bitte suchen Sie den Dialog mit uns, um angemessene Lösungen zu finden.**

B. IM EINZELNEN

1. in § 2 BKM-RL-E – ART UND GEGENSTAND DER FÖRDERUNG

In Abs 1 a) **Es fehlt die Förderung von Exposés.**

BKM-RL-E vom 2.5.2024	Änderungsvorschlag
<p>§ 2 Abs.1 BKM-RL-E</p> <p>(1) Die jurybasierte Filmförderung umfasst die folgenden Förderbereiche:</p> <p>a) Entwicklungsförderung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Treatmentförderung für programmfüllende Spiel- und Dokumentarfilme - Drehbuchförderung für programmfüllende Spielfilme - Projektentwicklungsförderung für programmfüllende Spiel- und Dokumentarfilme <p>b) Produktionsförderung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Produktionsförderung für programmfüllende Spielfilme - Produktionsförderung für programmfüllende Dokumentarfilme - Produktionsförderung für Kurzfilme <p>c) Verleihförderung</p> <p>Die Förderungen schließen insbesondere auch Kinder-, Animations- und Experimentalfilme sowie hybride Formen ein.</p>	<p>§ 2 Abs.1 BKM-RL-E (Vorschlag)</p> <p>(1) Die jurybasierte Filmförderung umfasst die folgenden Förderbereiche:</p> <p>a) Entwicklungsförderung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Exposéförderung - Treatmentförderung für programmfüllende Spiel- und Dokumentarfilme - Drehbuchförderung für programmfüllende Spielfilme - Projektentwicklungsförderung für programmfüllende Spiel- und Dokumentarfilme <p>b) Produktionsförderung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Produktionsförderung für programmfüllende Spielfilme - Produktionsförderung für programmfüllende Dokumentarfilme - Produktionsförderung für Kurzfilme <p>c) Verleihförderung</p> <p>Die Förderungen schließen insbesondere auch Kinder-, Animations- und Experimentalfilme sowie hybride Formen ein.</p>

2. in § 3 BKM-RL-E – **BEGRIFFSBESTIMMUNGEN**

In Abs 8) **fehlt die Förderung von Talentfilmen**. Es ist nicht nachvollziehbar, dass der Talentfilm eigenen Regeln außerhalb der BKM-RL unterliegt.

Die Bezeichnung „**schwierige Werke**“ ist zudem ein **unglücklicher Terminus**.

BKM-RL-E vom 2.5.2024	Änderungsvorschlag
<p>§ 3. Abs.8 BKM-RL-E</p> <p>(8) Als schwierige audiovisuelle Werke gelten Kurzfilme, Erst- und Zweitfilme von Regisseuren, Dokumentarfilme, Kinder- und Jugendfilme, Experimentalfilme, Low-Budget-Produktionen sowie sonstige kommerziell schwierige Werke. Weiterhin können solche Filme, deren einzige Originalfassung in der Sprache eines Mitgliedstaats mit kleinem Staatsgebiet bzw. Territorien, geringer Bevölkerungszahl oder begrenztem Sprachraum gedreht wurde, als schwierige Filme gelten. Auch Koproduktionen, an denen Länder der Liste des Entwicklungshilfeausschusses der OECD beteiligt sind, können als schwierige Filme gelten. Sonstige Filme, die nur eine geringe Marktakzeptanz erwarten lassen und deren Chancen auf wirtschaftliche Verwertung daher als begrenzt qualifiziert werden müssen, können insbesondere wegen ihres experimentellen Charakters als schwierige Filme gelten, wenn und sofern sie aufgrund ihres Inhalts, ihrer Machart, ihrer künstlerischen und/oder technischen Gestaltung oder ihres kulturellen Anspruchs in hohem Maße mit Risiken behaftet sind.</p>	<p>§ 3 Abs.8 BKM-RL-E (Vorschlag)</p> <p>(8) Als besondere audiovisuelle Werke gelten Kurzfilme, Talentfilme, Erst- und Zweitfilme von Regisseuren, Dokumentarfilme, Kinder- und Jugendfilme, Experimentalfilme, Low-Budget-Produktionen sowie sonstige kommerziell schwierige Werke. Weiterhin können solche Filme, deren einzige Originalfassung in der Sprache eines Mitgliedstaats mit kleinem Staatsgebiet bzw. Territorien, geringer Bevölkerungszahl oder begrenztem Sprachraum gedreht wurde, als besondere Filme gelten. Auch Koproduktionen, an denen Länder der Liste des Entwicklungshilfeausschusses der OECD beteiligt sind, können als besondere Filme gelten. Sonstige Filme, die nur eine geringe Marktakzeptanz erwarten lassen und deren Chancen auf wirtschaftliche Verwertung daher als begrenzt qualifiziert werden müssen, können insbesondere wegen ihres experimentellen Charakters als besondere Filme gelten, wenn und sofern sie aufgrund ihres Inhalts, ihrer Machart, ihrer künstlerischen und/oder technischen Gestaltung oder ihres kulturellen Anspruchs in hohem Maße mit Risiken behaftet sind.</p>

3. in § 7 BKM-RL-E – **BESETZUNG DER FÖRDERJURYS**

Weder das alte BKM-System zur Ernennung der Förderjürs (BKM allein entscheidet aus den Vorschlägen der Branche), *noch* das alte Förderjury-System der FFA (Gremien- oder Pool-System dominiert von den großen

Einzahler-Gruppen) kann ein Maßstab für neues System zur Findung von Förderjurys für die selektive Förderung sein.

Wir verstehen den Vorschlag zur jetzt vorgelegten BKM-RL so, dass die Branche vorschlägt, die BKM aussucht, und die FFA (d.h. der von den Einzahler-Gruppen dominierte) Verwaltungsrat die Vorgaben macht. **Der vorliegende Entwurf ist damit eine Kombination der schlechtesten Eigenschaften dieser beiden Systeme.**

Die Aufstellung der Förderjurys für die selektive Filmförderung des Bundes muss transparent erfolgen und darf nicht hinter verschlossenen Türen stattfinden. Da es eine institutionelle Verschränkung zwischen FFA und BKM-Förderung einerseits und eine Trennung nach Herkunft der Fördermittel gibt, muss eine Lösung beide institutionelle Seiten berücksichtigen.

Dies kann über eine **Besetzungskommission** erfolgen - siehe Vorschlag BVR und DDV vom 5.6.2023 „Punkte der Urheber“¹ – oder über eine **Orientierung an den neuen polnischen und schweizerischen und österreichischen Modellen, die sämtlich inhaltlich vorgehen und Jurys z.T. nach Genres** eingesetzt haben.

Dazu regen wir an, dass die Jurys in **Dialog mit den Antragstellern** stehen können, **dass Antragsteller sich und ihr Projekt vorstellen können.**

Wir müssen zu den Inhalten kommen! Und die Struktur und Arbeitsweise der Jurys sollte sich daran orientieren, dass dies möglich ist. Wir fordern daher die Bildung eines Ausschusses zur Findung einer Struktur der Förderjurys.

Bitte suchen Sie den Dialog mit uns. Es geht um mehr als Institutions- und Verteilungsfragen. Wer eine neue Kultur will, muss an diesem Punkt ansetzen.

Noch einmal: Setzen Sie sich mit uns an einen Tisch!!!!

¹ <https://regieverband.de/sites/default/files/2024-03/2023-01-BVR-DDV-FFG-Punkte-der-Urheber-BVR-2023-E31.pdf> - Ziffer 7.

4. in **§ 11 BKM-RL-E - SITZUNGEN DER FÖRDERJURYS**

Zur Gewährleistung der Juryarbeit soll bei Verhinderung auf die bestellte Jurymitglieder **anderer Jurys** zurückgegriffen werden. Gleichzeitig sollen **Stellvertreter** (nach § 7) installiert sein. Zusätzlich sind die Förderjurs **beschlussfähig bei Anwesenheit von drei Mitgliedern** (nach §§ 13, 14, 15 jeweils Abs.3 BKM-RL-E).

Dies erscheint **überreguliert** und zudem **widersprüchlich**.

BKM-RL-E vom 2.5.2024	Änderungsvorschlag
<p>§ 11 Abs 2. BKM-RL-E</p> <p>(2) Um zu gewährleisten, dass an jeder Sitzung die für die jeweilige Förderjury erforderliche Mitgliederanzahl teilnimmt, kann für den Fall, dass die von der FFA für die jeweilige Förderjury bestellten Mitglieder verhindert sind, auf die von der FFA für die übrigen Förderjurs bestellten Mitglieder zurückgegriffen werden.</p>	<p>§ 11 Abs 2. BKM-RL-E (Vorschlag)</p> <p>(2) Um zu gewährleisten, dass an jeder Sitzung die für die jeweilige Förderjury erforderliche Mitgliederanzahl teilnimmt, kann für den Fall, dass die von der FFA für die jeweilige Förderjury bestellte Mindestanzahl unterschritten wird, auf die von der FFA bestellten Stellvertreter:innen dieser Förderjury zurückgegriffen werden.</p>

5. in **§ 12 BKM-RL-E – FÖRDERJURY FÜR ENTWICKLUNGSFÖRDERUNG**
in **§ 13 BKM-RL-E – FÖRDERJURY FÜR PROGRAMMFÜLENDE FILM**

Der Aufwand für alle Jurs ist generell hoch angesetzt – bis zu 4 Sitzungen im Jahr. Für die Jury für programmfüllende Filme sind doppelt so viele Sitzungen angesetzt. Das ist eine vorprogrammierte Überlastung.

Wir fordern eine grundlegende Überarbeitung des Jurysystems! Beispielhaft skizzieren wir die Einsetzung von mehreren Förderjurs für programmfüllende Filme und die Projektentwicklungsförderung nach §§ 12 und 13 BKM-RL, nach inhaltlichen Maßgaben:

BKM-RL-E vom 2.5.2024	Änderungsvorschlag
<p>§ 13 Abs 2. BKM-RL-E</p> <p>(2) Die Förderjury für programmfüllende Spielfilme entscheidet über Förderungen im Rahmen der Projektentwicklungsförderung</p>	<p>§ 13 Abs 2. BKM-RL-E (Vorschlag)</p> <p>(2) Es gibt bis zu vier Förderjurs für programmfüllende Spielfilme. Die Förderjurs entscheiden über Förderungen im Rahmen</p>

<p>für programmfüllende Spielfilme und im Rahmen der Produktionsförderung für programmfüllende Spielfilme.</p> <p>(3) Die Förderjury für programmfüllende Spielfilme tagt insgesamt bis zu achtmal im Jahr mit einer Zahl von jeweils fünf Mitgliedern. Die Förderjury entscheidet bis zu viermal im Jahr über programmfüllende Spielfilme mit voraussichtlichen Gesamtherstellungskosten unter zwei Millionen Euro und bis zu viermal im Jahr über programmfüllende Spielfilme mit voraussichtlichen Gesamtherstellungskosten ab zwei Millionen Euro.</p>	<p>der Projektentwicklungsförderung für programmfüllende Spielfilme und im Rahmen der Produktionsförderung für programmfüllende Spielfilme. <u>Die Förderjurs teilen sich die Arbeit thematisch, bspw. nach Genres und entsprechend dem Aufkommen der Förderanträge.</u></p> <p>(3) Die <u>Förderjurs tagen</u> insgesamt bis zu <u>viermal</u> im Jahr.</p> <p><u>(4) Die Förderjurs geben den Antragsteller:innen unabhängig von der Sitzung die Gelegenheit, ihre Projekte vorzustellen, ebenso sollen die Förderjurs zu den Projekten Fragen an die Antragsteller stellen können.</u></p> <p><u>(5) Die Jurymitglieder sind verpflichtet, Expertisen zu den eingereichten Projekten zu erstellen mit dem Ziel der Schaffung von Arbeitsgrundlagen für den Dialog mit den Antragsteller:innen. Im Fall einer Ablehnung ist diese inhaltlich fundiert zu begründen.</u></p>
--	--

Wir empfehlen ein analoges Verfahren für Dokumentarfilm.

6. in § 26 BKM-RL-E - NICHT FÖRDERFÄHIGE FILMVORHABEN

Die Formulierung sind missverständlich gewählt: „...*verfassungsfeindliche oder gesetzwidrige Inhalte enthalten...*“, diese Formulierung eröffnet einen weiten Interpretationsspielraum, der sich auf einzelne Szenen oder sogar Dialoge beziehen könnte. Überdies setzt die Formulierung „...*oder offenkundig religiöse Gefühle tiefgreifend und unangemessen verletzen.*“ Grenzen, die enger sind als die der Kunstfreiheit. In einer Zeit, in der sich jeder „getriggert“ fühlt und sich gleichzeitig konservative und strenggläubige Auslegungen von Religionen verbreiten,

wären auch die religiösen Gefühle der Attentäter von „Charlie Hebdo“ zu berücksichtigen.

Wir verweisen auf die Gutachten Möllers von 2022 und 2024², die vom BKM in Auftrag gegeben worden sind. **Die Freiheit der Kunst soll ihre Schranken allein in den grundgesetzlichen Maßstäben finden.** Jede weitere Regulierung stellt eine politische Zensur und Gängelung der Kunst dar.

Siehe dazu auch die Erläuterungen zum Gutachten von Prof. Gerhard Pfennig³, dem ehemaligen geschäftsführenden Vorstand der VG Bild-Kunst.

BKM-RL-E vom 2.5.2024	Änderungsvorschlag
<p>§ 26 BKM-RL-E</p> <p>Förderungen dürfen nicht gewährt werden, wenn der Film oder das Filmvorhaben verfassungsfeindliche oder gesetzwidrige Inhalte enthalten oder einen pornographischen oder gewaltverherrlichenden Schwerpunkt haben oder offenkundig religiöse Gefühle tiefgreifend und unangemessen verletzen.</p>	<p>§ 26 BKM-RL-E</p> <p>Förderungen dürfen nicht gewährt werden, wenn der Film oder das Filmvorhaben einen verfassungsfeindlichen Inhalt hat. Pornographische und gewaltverherrlichende Werke können ebenfalls nicht gefördert werden.</p>

7. in **§ 33 BKM-RL-E - ANGEMESSENE BESCHÄFTIGUNGSBEDINGUNGEN**
Analog zu in **§ 81 FFG-REF-E – ANGEMESSENE BESCHÄFTIGUNGSVERHÄLTNISSE**

Zu Abs. 1. Klarstellende Ergänzung „mindestens“

Wir danken für die Einführung einer Verpflichtung zu angemessenen Beschäftigungsverhältnissen analog zu § 81 FFG-REF-E, denn sie macht den Willen des Gesetzgebers deutlich, soziale Standards zu setzen, wie sie in Europa anderenorts längst üblich sind. Wir bitten allein um eine **klarstellende Ergänzung**, weil tarifliche und GVR-Mindestvergütungen eben auch nur *mindestens* meint.

Verpflichtendes Angebot der betrieblichen Altersvorsorge analog zum FFG fehlt.

² https://www.kulturstaatsministerin.de/SharedDocs/Downloads/DE/2023/2023-01-24-bkm-gutachten-moellers.pdf?__blob=publicationFile&v=2

³ <http://menschmaus.eu/wp-content/uploads/2023/02/Gerhard-Pfennig-zum-Gutachten-von-Christoph-Moellers-dokument-fifteen.pdf>

Darüber hinaus ist - wie in § 81 Abs. 2 FFG-REF-E - die **Verpflichtung zum Angebot einer betrieblichen Altersvorsorge** vorzunehmen.

Es kann nicht sein, dass die abgabebasierte und die steuerbasierte Förderung in zwei Regelungen zerfällt. **Die Regelungen der FFA und der BKM sind zwingend zu synchronisieren. Wir empfehlen die angepasste Übernahme des Wortlauts des § 81 FFG-REF-E:**

2. FFG-REF-E2	Änderungsvorschlag
<p>§ 33 BKM-RL-E</p> <p>Bei mit Fördermitteln nach dieser Richtlinie herzustellenden Filmen muss die Vergütung des für die Produktion des Films beschäftigten Personals tarifvertraglich oder in Anlehnung an tarifvertragliche Regelungen erfolgen. Für selbstständig Tätige muss die Vergütung entweder nach Gemeinsamen Vergütungsregeln oder in Ermangelung solcher nach mindestens Tarifverträgen vergleichbaren Bedingungen erfolgen.</p>	<p>§ 33 BKM-RL-E (Vorschlag)</p> <p>(1) Bei mit Fördermitteln nach dieser Richtlinie herzustellenden Filmen muss die Vergütung des für die Produktion des Films beschäftigten Personals mindestens tarifvertraglich oder in Anlehnung an tarifvertragliche Regelungen erfolgen. Für selbstständig Tätige muss die Vergütung entweder mindestens nach Gemeinsamen Vergütungsregeln oder in Ermangelung solcher nach mindestens Tarifverträgen vergleichbaren Bedingungen erfolgen.</p> <p><u>(2) Der Hersteller gemäß § 41 Absatz 1 Nummer 1 FFG muss zudem geeignete Maßnahmen zur Sicherung der Altersvorsorge des für die Produktion des Films beschäftigten Personals ergreifen. Dies umfasst insbesondere das Angebot einer die gesetzliche Altersvorsorge ergänzenden betrieblichen Altersvorsorge für das nur auf die Produktionsdauer des Films beschäftigte Personal, wobei branchenübliche Tarifregelungen zu berücksichtigen sind. Für das unbefristet beschäftigte Personal sowie für selbstständig Tätige muss ein vergleichbares Altersvorsorgeangebot gewährleistet werden.</u></p> <p><u>(3) Die Filmförderungsanstalt kann bestimmen, dass der herzustellende Film weiteren Anforderungen in Bezug auf angemessene Beschäftigungsbedingungen entsprechen soll.</u></p> <p><u>(4) Die Filmförderungsanstalt kann auf Antrag des Herstellers entsprechend zu § 41 Absatz 1 Nummer 1 FFG in besonders begründeten Einzelfällen Ausnahmen von den Anforderungen nach Absatz 1 und 2 zulassen, wenn die Gesamtwürdigung des Vorhabens dies rechtfertigt.</u></p>

8. in § 39 Abs.4 BKM-RL-E - FÖRDERUNGEN FÖRDERZIELE

Wenn die Förderung für den Lebensunterhalt der Drehbuchautor*innen während des Schreibens zur Verfügung stehen soll, macht es keinen Sinn, 50% davon erst nach Prüfung des Verwendungsnachweises auszuzahlen.

2. FFG-REF-E2	Änderungsvorschlag
<p>§ 39 Abs.4 BKM-RL-E</p> <p>(1) Bei den Förderungen nach Abschnitt 1 Unterabschnitt 2 (Treatment- und Drehbuchförderung) wird ein Teilbetrag von mindestens 50 Prozent der Zuwendung erst nach Prüfung des Verwendungsnachweises ausgezahlt. Bei Förderungen nach Abschnitt 1 Unterabschnitt 3 (Projektentwicklungsförderung) wird ein Teilbetrag von mindestens 10 Prozent der Zuwendung erst nach Prüfung des Verwendungsnachweises ausgezahlt.</p>	<p>§ 39 Abs.4 BKM-RL-E (Vorschlag)</p> <p>(4) Bei den Förderungen nach Abschnitt 1 Unterabschnitt 2 (Exposé-Treatment- und Drehbuchförderung) wird ein Teilbetrag von 20 Prozent der Zuwendung erst nach Prüfung des Verwendungsnachweises ausgezahlt. Bei Förderungen nach Abschnitt 1 Unterabschnitt 3 (Projektentwicklungsförderung) wird ein Teilbetrag von mindestens 10 Prozent der Zuwendung erst nach Prüfung des Verwendungsnachweises ausgezahlt.</p>

9. in § 45 BKM-RL-E – AUSSCHLUSS DER FÖRDERUNG

analog zu § 69 FFG-REF-E2- Aufteilung der Referenzmittel auf die Berechtigten

In § 45 BKM-RL-E ist ein Ausschluss von Förderungen von „anderer Stelle“ vorgesehen. Wir gehen davon aus, dass die BKM-RL-E eine Förderung mit Referenzmitteln durch die FFA nicht mit einbezieht. Ansonsten ist die Folge, dass jedes bisherige Vergütungsniveau im Bereich Kino-Drehbuch weit unterschritten würde, bzw. keine Förderungen dafür mehr beantragt werden können. Die Regelung ist in der vorliegenden Form das Gegenteil eines Anreizes für Drehbuchautoren, es ist eine Vergütungsverhinderung.

BKM-RL-E vom 2.5.2024	Änderungsvorschlag
<p>§ 33 BKM-RL-E</p> <p>Treatmentförderung und Drehbuchförderung werden nicht gewährt, wenn das Vorhaben in der entsprechenden Entwicklungsstufe bereits von anderer Stelle gefördert wird.</p>	<p>§ 33 BKM-RL-E (Vorschlag)</p> <p>Treatmentförderung und Drehbuchförderung werden nicht gewährt, wenn das Vorhaben in der entsprechenden Entwicklungsstufe bereits von anderer Stelle gefördert wird; <u>Eine Förderung durch Referenzmittel ist hiervon ausdrücklich ausgenommen.</u> Zulässig hingegen</p>

Zulässig hingegen sind Förderungen der Projektentwicklung oder Produktionsvorbereitung von anderer Stelle, sofern sie nicht ausschließlich eine Treatmententwicklung oder Drehbuchentwicklung betreffen.	sind Förderungen der Projektentwicklung oder Produktionsvorbereitung von anderer Stelle, sofern sie nicht ausschließlich eine Treatmententwicklung oder Drehbuchentwicklung betreffen.
--	--

10. in § 48 BKM-RL-E - **ANTRAGSBERECHTIGUNG**

Lt. Abs 2. sind antragsberechtigt die *Inhaber(:innen) der Rechte*. Wir bitten zu ergänzen, dass eine Optionierung der Rechte ausreichend sein kann. Vertragliche Rechteübertragungen sind in der Regel vollumfänglich, daher ist die Regelung ein Zwang zur Aufgabe aller Rechte für Drehbuchautoren. Optionsverträge – mit ausreichendem zeitlichem Umfang je nach Projekt - können und müssen hier genügen.

BKM-RL-E vom 2.5.2024	Änderungsvorschlag
§ 48 BKM-RL-E Abs. 2 (2) Die antragstellende Person muss Inhaber der Rechte am Stoff sein.	§ 48 BKM-RL-E Abs.2 (2) Die antragstellende Person muss Inhaber:in der Rechte am Stoff sein, <u>bzw. ist eine dem Projekt entsprechende vertragliche Option nachzuweisen.</u>

11. in § 65 BKM-RL-E – **PFLICHTREGISTRIERUNG**

Für die vorgeschlagenen Registrierung empfehlen wir neben der herkömmlichen Registrierung eine **Verpflichtung zur Registrierung via ISAN-Nummer**. Dies stellt eine Nachverfolgung und Registrierung auf internationalem Niveau sicher, wie es in Frankreich, Spanien, Italien, Schweiz und vielen weiteren Ländern bereits seit Dekaden üblich ist. Die ISAN-Nummer wird u.a. von Verwertungsgesellschaften zum internationalen Austausch genutzt. **Die Kosten liegen bei 16,00 pro Film!**

Siehe: <https://www.isan-deutschland.de/>

Das System wird in Deutschland von der GWFF und der VFF bereits unterstützt.

BKM-RL-E vom 2.5.2024	Änderungsvorschlag
<p>§ 65 BKM-RL-E</p> <p>Für alle Hersteller oder Mithersteller von nach dieser Richtlinie geförderten Kinofilmen gelten die im Bundesarchivgesetz in der jeweils gültigen Fassung festgelegten Bestimmungen zur Pflichtregistrierung. Auf dieser Grundlage besteht eine Verpflichtung zur Registrierung ihrer Filmwerke innerhalb von zwölf Monaten nach der ersten öffentlichen Aufführung. Zum Zeitpunkt der Registrierung, spätestens jedoch binnen zwölf Monaten danach, ist beim Bundesarchiv bekannt zu machen, an welchem Ort sich eine technisch einwandfreie archivfähige Kopie des Kinofilms befindet.</p>	<p>§ 65 BKM-RL-E (Vorschlag)</p> <p>Für alle Hersteller oder Mithersteller von nach dieser Richtlinie geförderten Kinofilmen gelten die im Bundesarchivgesetz in der jeweils gültigen Fassung festgelegten Bestimmungen zur Pflichtregistrierung. Auf dieser Grundlage besteht eine Verpflichtung zur Registrierung ihrer Filmwerke innerhalb von zwölf Monaten nach der ersten öffentlichen Aufführung. Zum Zeitpunkt der Registrierung, spätestens jedoch binnen zwölf Monaten danach, ist beim Bundesarchiv bekannt zu machen, an welchem Ort sich eine technisch einwandfreie archivfähige Kopie des Kinofilms befindet. <u>Darüber hinaus ist die Registrierung im sog. ISAN-Nummern-System sicherzustellen.</u></p>

12. in § 66 BKM-RL-E - **ÖKOLOGISCH NACHHALTIGE HERSTELLUNG VON FILMEN**

Wichtigste Voraussetzung ist das Ende der Zersplitterung des Verbunds der deutschen Filmförderungen. Dies muss bei der Ausgestaltung der dazugehörigen Richtlinie berücksichtigt werden.

Nur wenn der Fördertourismus aufhört, tritt an dieser Stelle – durch die vielen weiteren Vorgaben – wirklich eine große Wirkung ein.

13. in § 67 Abs.3 BKM-RL-E - **FÖRDERUNG, MINDESTFÖRDERQUOTE**

Abs. 3. Mindestförderquoten sind immer wieder in der Geschichte der FFA diskutiert worden. Voraussetzung ist eine Betrachtung im Zusammenhang mit den unterschiedlichen Förderzweigen. Die Genres Talentfilm, Kinderfilm und Dokumentarfilm berücksichtigt werden. Ohne einen differenzierten Vorschlag, der alle Formate, Förderschienen und Budgetgrößen berücksichtigt, entstehen allein Verteilungskämpfe zulasten kleinerer Projekte.

Wesentlich ist dazu die Frage der Zuständigkeit über eine Entscheidung dieser Größenordnung auch im Kontext mit der 2 Millionen Euro-Projekte Grenze in § 13 Abs.2 BKM-RL-E. Hier sehen wir einen Widerspruch.

Zudem bleibt die Zuordnung der Entscheidung unklar. Wem in der FFA ist die Entscheidung zugewiesen? Dem Vorstand oder dem Verwaltungsrat der FFA? Warum entscheidet zudem die BKM final?

Wir empfehlen die Regelung zu streichen.

BKM-RL-E vom 2.5.2024	Änderungsvorschlag
§ 67 Abs. 3 BKM-RL-E (3) Für die jurybasierte Filmförderung kann die FFA im Einvernehmen mit der BKM Mindestförderquoten festlegen.	§ 67 Abs. 3 BKM-RL-E (Vorschlag) (3) Für die jurybasierte Filmförderung kann die FFA im Einvernehmen mit der BKM Mindestförderquoten festlegen.

14. **in § 71 Abs.2 und 3 BKM-RL-E - FÖRDERUNG (Verleih)**

Warum Filme, die mit der automatischen Förderung in der Produktionsförderung gefördert worden sind, keine Verleihförderung nach Abs. 2 erhalten können, wenn sie Verleihvorkosten unterhalb von € 600.000,- haben, ist nicht ersichtlich. **Hier sehen wir einen Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz mindestens aber einen Widerspruch.**

Wir empfehlen die Regelung in Abs. 2 zu streichen.

BKM-RL-E vom 2.5.2024	Änderungsvorschlag
§ 71 Abs. 2 BKM-RL-E (1) Für den Verleih von programmfüllenden, künstlerisch anspruchsvollen Filmen im Sinne des § 3 Abs. 1, 5 und 6, die den Förderungszielen nach § 1 entsprechen, können Förderungen von bis zu 150.000 Euro gewährt werden. (2) Förderung richtet sich grundsätzlich an Filme mit Verleihvorkosten in Höhe von bis zu	§ 71 Abs. 2 BKM-RL-E (Vorschlag) (1) Für den Verleih von programmfüllenden, künstlerisch anspruchsvollen Filmen im Sinne des § 3 Abs. 1, 5 und 6, die den Förderungszielen nach § 1 entsprechen, können Förderungen von bis zu 150.000 Euro gewährt werden. (2) Förderung richtet sich grundsätzlich an Filme mit Verleihvorkosten in Höhe von bis zu

600.000 Euro. Satz 1 gilt nicht für Filme, die in der jurybasierten Produktionsförderung gefördert wurden.

~~600.000 Euro. Satz 1 gilt nicht für Filme, die in der jurybasierten Produktionsförderung gefördert wurden.~~



Danke für Ihre Aufmerksamkeit!

Für Rücksprachen

CORNELIA GRÜNBERG

Sprecherin des BVR für die Angelegenheiten der Filmförderung

JOBST OETZMANN
Geschäftsführung



BUNDESVERBAND REGIE e.V. (BVR)

Geschäftsstelle
Markgrafendamm 24 - Haus 18
10245 Berlin
Tel.: +49-30-21005 159
info@regieverband.de
www.regieverband.de

Der Bundesverband Regie BVR wurde 1975 gegründet und vertritt die künstlerischen, materiellen, politischen und ideellen Interessen von über 550 Regisseurinnen und Regisseure in Deutschland vorwiegend im fiktionalen Bereich gegenüber Produzenten, Sendern und Verwertern, sowie der nationalen und europäischen Politik in allen Fragen des Urheberrechts, des Verwertungsgesellschaftenrechts (VGG) und der Film- und Medienpolitik. Der BVR verhandelt Gemeinsame Vergütungsregeln mit allen öffentlich-rechtlichen und privaten Sendeanstalten, Verwertern und Produzenten.